

Satzung für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 NGO in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf am 11.01.2006 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

Einwohnerantrag

§ 1 - Gestaltung der Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 22 a NGO. i.V.m. dieser Satzung.
- (2) Sollen die Vertreter/innen ermächtigt werden, den Einwohnerantrag zurückzunehmen oder zu ändern, wenn dies für die Zulässigkeit des Antrags notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.

§ 2 - Beratung im Rat und Anhörungsrecht

- (1) Für den Beginn der Beratung des Antrags im Rat genügt es, dass der Rat den Antrag der Verwaltung, dem Verwaltungsausschuss oder einem Ratsausschuss zur näheren Prüfung überweist.
- (2) Den Vertreterinnen / Vertretern steht ein Anhörungsrecht im Rat zu.

Bürgerbegehren

§ 3 - Zulässigkeit von Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren sind nach § 22 b Abs. 1 bis 6 NGO i.V.m. mit dieser Satzung zu gestalten.
- (2) § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt für das Bürgerbegehren entsprechend.

§ 4 - Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend, die von der Antragstellerin/dem Antragsteller mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muß schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist den gesetzlichen Anforderungen nur dann Genüge getan, wenn das Begehren nachvollziehbar darlegt, daß durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

Bürgerentscheid

§ 5 - Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach § 22 b Abs. 7 bis 11 NGO i.V.m. dieser Satzung.

§ 6 - Abstimmungsgebiet

Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Gemeinde Nottensdorf.

§ 7 - Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Gemeinderat bestimmt Termin und Zeitraum des Bürgerentscheids.
- (2) Der/die Bürgermeister/in macht
 1. den Termin des Bürgerentscheids
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
 3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kostenortsüblich bekannt.

§ 8 - Abstimmungsleiter/in

Der/die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung.

§ 9 - Abstimmungsausschuss

Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss.

§ 10 - Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.

§ 11 - Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

- (1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens gem. § 23 NGO verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine Entschädigung.
Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausschlag wird bis zum Betrag von höchstens 18 Euro je angefangene Stunde und höchstens 144 Euro pro Tag ersetzt.
- (3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde Nottensdorf.

§ 12 - Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Gemeinde Nottensdorf bereitgestellt.

§ 13 - Teilnahme an der Abstimmung

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.

§ 14 - Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Die Abstimmungsberechtigten sind durch ortsübliche Bekanntmachung über den Tag und den Zeitraum der Durchführung des Bürgerentscheides zu benachrichtigt.
- (2) Abstimmungsbenachrichtigungskarten werden nicht versandt.

§ 15

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

Bürgerbefragung

§ 16 - Bürgerbefragung

Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 22 d NGO i.V.m. dieser Satzung.

§ 17 - Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

Schlußbestimmungen

§ 18 - Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nottensdorf, 11.01.2006

Alpers-Janke, Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 4 vom 26.01.2006
